

910/0001/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 910  
Christiane Diehl  
Az:  
Datum: 10.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

### **Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers gem. § 57 (1) HGO**

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 57 (1) HGO wurde durch die Stadtverordnetenversammlung

\_\_\_\_\_

zur Stadtverordnetenvorsteherin / zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

### **Begründung:**

Nach § 57 Abs. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine bzw. mehrere Vertreterinnen oder Vertreter. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des KWG und der KWO maßgebend.

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird nach Stimmenmehrheit gewählt, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO). Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben abstimmen (§ 55 Abs. 3 HGO).

Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die bzw. den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Das Verfahren richtet sich nach § 55 Abs. 5 HGO. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich und zwar mit den zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Beachtung des Grundsatzes der geheimen Wahl, trägt der Wahlleiter. Der Wahlleiter bildet mit Wahlhelfern (in der Regel drei / vier Mitglieder) einen Wahlvorstand. Wahlleiter für die Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist der / die festgestellte Altersvorsitzende.

Nimmt die zum / zur Vorsitzenden gewählte Person die Wahl an, so hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt. Die neu gewählte Stadtverordnetenvorsteherin bzw. Stadtverordnetenvorsteher übernimmt die weitere Sitzungsleitung.